



HESSISCHER LANDTAG

18. 06. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 12.03.2020

Medizinische Altersfeststellung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bestimmung des Alters ist aus asylrechtlicher, aufenthaltsrechtlicher, sozialrechtlicher, schulrechtlicher und vor allem aus jugendhilfrechtlicher Sicht von Bedeutung. Minderjährige Asylbewerber genießen besonderen Schutz vor Abschiebung und erhalten zusätzliche Leistungen. Auch strafrechtlich bietet der Status eines Minderjährigen besondere Vorzüge, da eine Verurteilung nach dem deutlich mildernden Jugendstrafrecht erfolgt. Unzutreffende Altersangaben sind bei Asylbewerbern daher nicht selten; die Schätzungen liegen teilweise bei über 50 %. Aus dem Rechtsmedizinischen Institut am Universitätsklinikum Hamburg wurde berichtet, dass bei Untersuchungen „ungefähr $\frac{3}{4}$ der untersuchten Personen viel älter“ gewesen seien, als sie behaupteten (<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-01/fluechtinge-altersbestimmung-untersuchung-rechtsmedizin-klaus-pueschel>).

Die Einstufung als unbegleiteter minderjähriger Flüchting bringt Mehrkosten für die Betreuung und Verpflegung mit sich. Im Durchschnitt fallen pro Monat mehr als 5.000 € pro Person an (in Hessen etwa 8.500 €) und damit ein Mehrfaches der Kosten für einen erwachsenen Asylbewerber. In Deutschland werden unbegleitete ausländische Minderjährige nach §§ 42 und 42a SGB VIII vom Jugendamt in Obhut genommen und in einer Einrichtung der Kinderhilfe und Jugendhilfe untergebracht. Soweit die Identität der Person unklar ist, stellt das zuständige Jugendamt in einem sogenannten Clearingverfahren das Alter der betreffenden Person fest. Der Umgang mit den – häufig unklaren oder widersprüchlichen – Altersangaben von Flüchtlingen ist umstritten und wird in der Bundesrepublik nicht einheitlich gehandhabt. Teilweise werden Flüchtlinge, die ein Alter von unter 18 Jahren angeben, ohne formale Altersschätzung in Obhut genommen, ansonsten wird zur Einschätzung des Alters entweder eine sozialpädagogische Altersschätzung der psychischen Reife und/oder eine körperliche Untersuchung durchgeführt.

Die bei der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung angewendeten Verfahren sind rechtlich und ethisch umstritten, insbesondere Röntgenuntersuchungen (Handwurzelknochen, Clavicula, Panoramenschichtaufnahme). Dabei erscheinen vor allem radiologische Verfahren als besonders geeignet zur Altersfeststellung. Es existieren verschiedene radiologische Verfahren zur Altersschätzung, bei denen vor allem die Epiphysenfugen im Bereich der Hand und der Clavicula sowie der Mineralisationsgrad der Zähne (Methode nach Demirjian) beurteilt werden. Mit diesen Verfahren lässt sich zwar nicht das genaue Alter bestimmen, jedoch mit hoher Zuverlässigkeit ein bestimmtes Mindestalter bestimmen. Denn bei der Altersfeststellung geht es nicht um die Bestimmung des exakten Alters, sondern um die Frage, ob eine Person mit hinreichender Sicherheit älter als 14, 18 oder 21 Jahre ist. Insoweit kann durch die Altersbestimmung das Überschreiten einer juristisch relevanten Altersgrenze mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ feststellen.

Die Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin veröffentlichte 2004 die „Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens“, die sich speziell auf die Altersschätzung jugendlicher Flüchtlinge beziehen (veröffentlicht im DÄB vom 30. September 2016). Nach dieser Empfehlung ist die Anwendung von Röntgenstrahlen mangels einer Ermächtigungsnorm nicht zulässig. Diese Auffassung wird jedoch von einigen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft nicht vertreten, ebenso von verschiedenen Behörden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der äußerst geringen Strahlenbelastung der Untersuchungen (z.B. Handaufnahme 0,1 μ Sv). § 42f Abs. 2 SGB VIII bestimmt, dass auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amtswegen das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen hat. Diese darf nur mit Zustimmung des Betroffenen durchgeführt werden, wobei aber eine Weigerung grundsätzlich zu Lasten des Betroffenen gehen kann. Zu der analogen Bestimmung des § 49 Abs. 6 AufenthG hat das Verwaltungsgericht Hamburg bereits rechtskräftig entschieden, „dass nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine im Rahmen des Üblichen liegende Gesundheitsgefährdung des zu Untersuchenden durch Röntgenbestrahlung hinzunehmen und nicht als Gesundheitsnachteil im Sinne der Vorschrift aufzufassen ist.“ (Beschluss des VG Hamburg vom 22. Juli 2009, Az: 3 E 1152/09, bestätigt durch OVG Hamburg, Beschluss vom 09. Februar 2011, Az: 4 Bs 9/11, abrufbar unter <http://justiz.hamburg.de/contentblob/2786182/data/4bs9-11.pdf>). Im Strafverfahren kann gem. § 81a Abs. 2 S. 1 StPO eine medizinische Untersuchung zur Altersbestimmung durch einen Richter angeordnet werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Mit welchen Verfahren erfolgte in Hessen in den vergangenen 5 Jahren die Altersfeststellung bzw. Altersschätzung von Personen mit unbekanntem bzw. unklarem Alter?

Der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag antworten wie folgt:

Es wird in den Jugendämtern der gesetzlichen Vorgabe § 42f SGB VIII i.V.m. der Handlungsempfehlung der BAGLJÄ entsprochen. Die Altersfeststellung von Personen mit unbekanntem Alter erfolgt durch das Jugendamt durch Inaugenscheinnahme der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (umA) sowie durch das mit einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher und zwei weiteren oder mehreren Personen durchgeführte, altersentsprechend ausgerichtete Interview (Aufnahme der Stammdaten, Gesamteindruck, persönliche Anamnese, Fluchverlauf). Bei Zweifeln wird eine gerichtsmedizinische Altersfeststellung in Auftrag gegeben.

Frage 2. Wie häufig wurden die unter 1 angegebenen Verfahren jeweils angewendet?

Der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag antworten wie folgt:

Die jeweiligen Verfahren werden nach gesetzlicher Vorgabe durchgängig angewendet.

Frage 3. Wie häufig werden in Hessen radiologische Verfahren zur Altersschätzung von Personen unbekannten Alters im Zusammenhang mit Fragestellungen nach dem SGB VIII eingesetzt?

Der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag antworten wie folgt:

In den Städten sind 2 Fälle, in den Landkreisen insgesamt 13 Fälle bekannt.

Frage 4. Wie häufig werden in Hessen radiologische Verfahren zur Altersschätzung von Personen unbekannten Alters im Zusammenhang mit Fragestellungen nach der StPO eingesetzt?

Es ist technisch nicht möglich, Ermittlungsverfahren, in denen radiologische Verfahren zur Altersschätzung von Personen unbekannten Alters eingesetzt worden sind, statistisch ausweisen zu lassen, da insbesondere die Vornahme solcher Verfahren über die staatsanwaltschaftliche Vorgangsverwaltungsanwendung MESTA nicht gesondert erfasst wird.

Frage 5. Teilt die Landesregierung die – umstrittene – Auffassung der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, dass die Anwendung von Röntgenstrahlen zur Altersfeststellung mangels einer Ermächtigungsnorm nicht zulässig ist?

Die Altersfeststellung gem. § 42f Abs. 1 SGB VIII ist in Hessen Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Eine Vorgabe im Sinne der Fachaufsicht durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium ist nicht vorgesehen. Die Jugendämter führen diese Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs.2 S.1 GG) eigenverantwortlich durch.

Frage 6. Hält die Landesregierung die routinemäßige Altersfeststellung mittels radiologischer Verfahren aufgrund der Validität der Verfahren und unter dem Aspekt der Nutzen-Risiko-Abwägung unter Berücksichtigung der minimalen Strahlenbelastung für sinnvoll und gerechtfertigt, falls andere Verfahren im Einzelfall zu keinem Ergebnis führen?

Der Gesetzgeber hat durch § 42f SGB VIII ein gestuftes und am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientiertes Verfahren geschaffen, welches erst nach Ausschöpfung der vorrangigen Erkenntnismöglichkeiten zur Altersfeststellung die ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zulässt. Die Verhältnismäßigkeit des behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung ist durch dieses Verfahren (qualifizierte Inaugenscheinnahme, im Zweifelsfall Ergänzung durch ärztliche Untersuchungen) gewährleistet. Die ärztliche Untersuchung ist mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Welche Untersuchungsmethoden anzuwenden sind, ist in § 42f SGB VIII nicht vorgegeben.

Frage 7. Wie häufig wurde in der Vergangenheit die Weigerung eines Betroffenen, einer medizinischen Altersfeststellung zuzustimmen, zu dessen Lasten bzw. zu dessen Gunsten ausgelegt?

Der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag antworten wie folgt:

Es gab bisher keine Weigerung einer oder eines Betroffenen, einer medizinischen Altersfeststellung zuzustimmen.